

verhältnisse in Unterhandlung steht, der schickliche Moment nicht vorhanden sei, um im Zolltarife einzelne Abänderungen vorzunehmen. Hinzuwieder dürfte der Abschluß von Handelsverträgen eine Modifikation des Zolltarifs zur unmittelbaren Folge haben, und alsdann wird die Gelegenheit geboten sein, auch den jezigen Petenten alle diejenige Rücksicht angedeihen zu lassen, welche der Absicht, der Kunst, wenn auch nur mittelbar, sich günstig zu erweisen, entsprechen mag.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 22. Mai 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schies.**

---

## B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission über den Entwurf eines Nachtrags-  
gesetzes, betreffend die eidg. Beamten.

(Vom 20. Juli 1863.)

---

### Tit. I

Es liegt uns zuvörderst ob, Ihnen über die verschiedenen Veranlassungen, denen der vorliegende Gesetzesentwurf seine Entstehung verdankt, in Kürze Auskunft zu geben.

Während der letzten Winterstzung, als ein Gesetz über die Besoldungsverhältnisse der Telegraphenbeamten in Berathung lag, giengen der

Bundesversammlung mehrere Petitionen um Besoldungserhöhungen ein von eidgenössischen Zollbeamten, welche in den Kantonen Basel, Genf und Waadt stationirt sind. Es wurde dieses Gesuch wesentlich damit begründet, daß die Preise aller Lebensbedürfnisse von Jahr zu Jahr gestiegen seien, während zugleich die bedeutende Vermehrung des Handelsverkehrs und die dadurch hervorgerufene Erhöhung der Zolleinnahmen der Eidgenossenschaft den Zollbeamten anstrengendere Leistungen und eine weit größere Verantwortlichkeit auferlege als dieß früher der Fall gewesen sei. Ferner beriefen sich die Petenten darauf, daß nicht bloß die Eisenbahnbeamten weit besser bezahlt seien, sondern auch das eidg. Besoldungsgesetz von 1858 selbst für Postbeamte, die mit ihnen auf gleicher Rangstufe stehen, beträchtlich höhere Maximalgehälter aussehe als für die Zollbeamten. Der Ständerath, welcher in dieser Angelegenheit die Priorität hatte, wies die Petitionen zur Begutachtung an den Bundesrath, und letzterer hat nun dieselben in allen Beziehungen begründet gefunden. Er macht in seiner Botschaft insbesondere noch darauf aufmerksam, wie wichtig es für eine Verwaltung sei, Beamte, denen so bedeutende Geldsummen anvertraut seien, so zu stellen, daß sie, ohne zu Veruntreuungen versucht zu sein, standesgemäß leben und ihre ganze Zeit und Kraft ihren Dienstobliegenheiten widmen können, und wie wünschenswerth es ferner sei, daß getreue, fleißige und befähigte Beamte auf ihrem Posten verbleiben und nicht zu Privatunternehmungen übertreten, die ihnen günstigere Anstellungen darbieten. Der Bundesrath glaubte indessen nicht, bei den Beamten der Zollstätten, von denen zunächst die Petitionen ausgegangen sind, stehen bleiben, sondern die Gehaltserhöhung auf die Beamten der Zollgebietsdirektionen, welche sich in ähnlichen Verhältnissen wie jene befinden, sowie auf einige Beamten der Oberzolldirektion ausdehnen zu sollen. Mit Bezug auf letztere wird in der Botschaft noch besonders hervorgehoben, daß das Leben in der Bundesstadt nicht bloß im Allgemeinen theuer, sondern auch mit bedeutenden Staats- und Gemeindesteuern belastet sei.

Eine zweite Veranlassung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe liegt in einem Postulate zum Geschäftsberichte von 1860, durch welches der Bundesrath eingeladen worden ist, zu untersuchen, ob nicht eine Veränderung in der Organisation des Handels- und Zolldepartements der Wahrung der Handelsinteressen der Schweiz förderlich sein würde. Der Bundesrath fand auch diese Anregung vollkommen begründet, weil gegenwärtig dem Handels- und Zolldepartemente für die Besorgung der, das Handelswesen betreffenden Arbeiten kein anderes Personal zur Verfügung stehe, als dasjenige der Oberzolldirektion, deren Thätigkeit durch das Zollwesen vorzugsweise in Anspruch genommen werde und die daher alle übrigen Geschäftszweige nur als eine sekundäre Angelegenheit betrachten müsse, so daß es an einer wünschenswerthen Initiative in Handels- und Verkehrsfragen oft gekelt habe. Der Bundesrath beantragt somit die

Kreierung einer neuen Amtsstelle, nämlich eines Handelssekretariates mit einem Gehalte von Fr. 3600 bis 4000.

Die beträchtlichen Aenderungen an dem Besoldungsgesetze von 1858, welche in Bezug auf die, dem Handels- und Zolldepartement untergeordneten Beamten vorgeschlagen werden, scheinen dann auch das Postdepartement veranlaßt zu haben, zu untersuchen, ob nicht auf seinem Gebiete ähnliche Modifikationen vorzuschlagen wären. Dasselbe erklärt, daß es sich in Bezug auf die untern Postbeamten nicht veranlaßt sehe, eine Erhöhung ihrer Gehalte zu beantragen, weil die Maximalansätze meistens noch nicht erreicht seien und weil im Budget fürgesorgt werden könne, daß die Gehalte mit den Leistungen in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden. Dagegen schlägt der Bundesrath gemäß der Anregung des Departements vor, bei der Centralpostdirektion und dem Kontrollbureau die Gehalte der Bureauchefs zu erhöhen und zugleich wegen eingetretener Geschäftsvermehrung drei neue untergeordnete Stellen zu schaffen.

Endlich hat der Bundesrath in der letzten Zeit die Wahrnehmung machen müssen, daß für die, mit dem gesetzlichen Gehalte von Fr. 4200 ausgeschriebene Stelle eines Oberkriegskommissärs sich keine tüchtige Persönlichkeit meldete; er sieht sich dadurch veranlaßt, eine bedeutende Erhöhung jener Besoldung zu beantragen. Eine neue Organisation des Oberkriegskommissariates, bei welcher ebenfalls die Zahl der Beamten vermehrt wird, hat der Bundesrath unterm 27. Mai l. J. von sich aus beschlossen. \*)

Indem nun Ihre Kommission die Prüfung des Gesetzesentwurfes, welcher aus diesen verschiedenen Veranlassungen hervorgegangen ist, an die Hand nahm, mußte sie zuerst die beiden allgemeinen Fragen beantworten, ob überhaupt eine Besoldungserhöhung bei einzelnen eidg. Beamten als gerechtfertigt und ob eine bloß theilweise Revision des Gesetzes von 1858 als zweckmäßig erscheine. Die erstere Frage mußte die Kommission namentlich in Bezug auf die untern Zollbeamten unbedingt bejahen; denn wenn z. B. der Einnehmer auf der Hauptzollstätte „französischer Bahnhof“ in Basel, welche jährlich zwei Millionen Franken, sowie derjenige auf der Hauptzollstätte Genf-Bahnhof, welche jährlich Fr. 1,200,000 einnimmt, mit nicht mehr als Fr. 2800 entschädigt werden, während gerade in diesen beiden großen Städten das Leben besonders theuer ist, so liegt darin sicherlich ein Mißverhältniß sowohl zu den Leistungen und der Verantwortlichkeit dieser Beamten, als auch zu den gesetzlichen Gehältern der Postbureauchefs, welche im Maximum Fr. 3200 betragen. Ebenso scheint uns am Tage zu liegen, daß eine Gehaltserhöhung für den Oberkriegskommissär absolut nothwendig und für den Oberpostsekretär, welcher dormalen in gewissem Umfange die Funktionen eines Generalpost-

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 475.

direktors versteht, sehr billig ist. Ueber die zweite Frage kann man eher verschiedener Ansicht sein, indem es kaum möglich sein wird, auf dem Wege einer bloßen Partialrevision des Besoldungsgesetzes alle Unebenheiten zwischen den verschiedenen Klassen der eidg. Beamten zu beseitigen. Indessen hält die Kommission doch dafür, daß, da einstweilen das Bedürfnis einer Totalrevision des Gesetzes noch nicht vorliegt, es unbillig wäre, diejenigen Beamten, welche offenbar nicht in genügender Weise entschädigt sind, auf eine solche allgemeine Revision warten und inzwischen alle die Nachtheile und Gefahren für die Verwaltung fortbestehen zu lassen, welche mit dem gegenwärtigen Zustande verbunden sind. Indem somit die Kommission in die spezielle Berathung des vom Bundesrathe eingebrachten Gesetzesentwurfes eintreten zu sollen glaubte, hielt sie im Allgemeinen für angemessen, für die nähere Fixirung der einzelnen Gehaltsansätze folgende zwei leitende Gesichtspunkte aufzustellen

1. Es ist bei den Besoldungserhöhungen so viel als möglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein richtiges und billiges Verhältniß gegenüber denjenigen Beamten, welche durch dieses Nachtragsgesetz nicht begünstigt werden, nicht überschritten werde.

2. Es sind vor Allem aus die Gehalte der untern Beamten aufzubessern, welche hin und wieder so gestellt sind, daß sie mit Familie nur ein karges Auskommen finden können; dagegen sollen die bereits ansehnlichen Besoldungen der obern Beamten nur in so weit erhöht werden, als einerseits das Interesse des öffentlichen Dienstes, andererseits Rücksichten der Billigkeit es als durchaus nothwendig erscheinen lassen.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, beehrt sich die Kommission, Ihnen einige Abänderungen an dem bundesrätlichen Gesetzesentwurfe vorzuschlagen, welche sie nunmehr näher begründen wird.

I. Oberkriegskommissariat. Ueber die hohe Wichtigkeit der Stellung, welche der Chef dieses Dienstzweiges in unserm gesamtem Militärwesen einnimmt, sind wir mit dem Bundesrathe vollkommen einverstanden und geben gerne zu, daß namentlich in Kriegsfällen unendlich viel darauf ankommt, daß dieser Posten mit einem tüchtigen, erfahrenen und rechtschaffenen Mann besetzt sei. Allein der Oberkriegskommissär ist nach der bisherigen Einrichtung, welche unverändert fortbestehen soll, nicht bloß ein militärischer Chef, wie die Vorsteher anderer Abtheilungen des eidg. Stabes, sondern zugleich in Friedenszeiten ein ständiger Bureaubeamter; daher ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht ein Mißverhältniß entstehe zwischen seinem Gehalte und demjenigen anderer Beamten der eidg. Verwaltung, welche ungefähr auf gleicher Rangstufe stehen. Nun bezieht gegenwärtig eine Besoldung von Fr. 6000 bloß der Präsident des schweizerischen Schutrathes, welcher doch nicht wohl zu den Bureaubeamten gerechnet werden kann, sondern als Vorstand einer, durch ein Bundesgesetz geschaffenen Behörde der eidg. Magistratur angehört. Dagegen bezieht der eidg. Staatskassier, auf welchem eine so große Ver-

antwortlichkeit ruht, nach dem Gesetze von 1858 nicht mehr als Fr. 5000, der Telegraphendirektor nach dem Bundesgesetze vom 29. Januar l. J. Fr. 4500; der Oberzollsekretär soll nach dem vorliegenden Entwurfe fernerhin Fr. 4600 und der Oberpostsekretär in Zukunft Fr. 4500 beziehen. Alle diese höhergestellten Bureaubeamten der Eidgenossenschaft dürften in Bälde wieder um Aufbesserung ihrer Gehalte einkommen, wenn bei Fixirung der Besoldung des Oberkriegskommissärs bis auf ein Maximum von Fr. 6000 gegangen werden sollte. Wir glauben, gegenüber dem bisherigen Gehalte von Fr. 4200 genüge eine Erhöhung auf Fr. 5000 bis 5500 vollkommen, um für diese Stelle eine, mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstete Persönlichkeit zu gewinnen.

Bei der zweiten Stelle eines Buchführers, welche bisher mit Fr. 3000 fix besoldet war, nehmen wir an, es werde sich für diesen Beamten aus der neuen Organisation des Oberkriegskommissariates eine Geschäftsverminderung ergeben, welche es rechtfertigt, daß nach dem Vorschlage des Bundesrathes ein Minimum von Fr. 2400, neben dem Maximum von Fr. 3000 ausgesetzt wird. Im Uebrigen scheint der Bundesrath der Ansicht zu sein, daß er nach Art. 2 des Gesetzes von 1858 befugt sei, die untergeordneten Beamtungen des Oberkriegskommissariates von sich aus zu organisiren und ihre Gehalte innert den Schranken des jährlichen Budgets zu bestimmen. Wir glauben indessen, daß jener Art. 2 seinem Wortlaute nach sich wesentlich auf bloße Kopisten- und Weibelstellen beziehe, und daß es ein sonderbarer Widerspruch wäre, wenn im Militärdepartement der Bundesrath Bureauchef mit Gehalten bis auf Fr. 3000 von sich aus einsetzen würde, während das Postdepartement eine Modifikation des Gesetzes für nothwendig erachtet, um einige neue Sekretär- und Revisorstellen mit bloß Fr. 2100 oder 2200 Gehalt freiren zu können. Wir haben daher die auf den Oberkriegskommissär und seinen Buchhalter unmittelbar folgenden drei Bureaubeamten, welche sich in dem ursprünglichen, vom Bundesrathe an uns gelangten Gesetzesentwurfe vorfanden, dann aber beim Drucke desselben gestrichen wurden, mit den vom Bundesrathe selbst für sie ausgesetzten Gehalten wieder aufgenommen, in der Meinung, daß durch die Aufnahme dieser Beamten in's Gesetz die vom Bundesrathe beschlossene neue Organisation des Oberkriegskommissariates von der Bundesversammlung gutgeheißen werde.

**II. A. Abtheilung des Handelswesens.** Grundsätzlich gehen wir mit dem Bundesrathe vollkommen einig über die Einführung der neuen Beamtung eines Handelssekretärs. Ueber die große Wichtigkeit, welche Handel und Industrie für unser Vaterland immer mehr gewinnen, und über die bedeutende Aufgabe, welche daraus für die Behörden unsers Bundesstaates erwächst, wäre es unnöthig, viele Worte zu verlieren in einem Augenblicke, wo auf Bundeskosten eine schweizerische Mission nach dem entfernten Japan stattfindet, um wo möglich einen günstigen Handelsvertrag mit diesem Lande abzuschließen. In der That wird es, gegen-

über der ältern Politik das „laissez faire, laissez aller,“ immer mehr anerkannt, welche große Verdienste eine erleuchtete, thätige und aufrichtige Regierung den Interessen des Handelsstandes leisten und wie sehr sie dadurch zur Hebung und Förderung des nationalen Wohlstandes beitragen kann. Im gegenwärtigen Augenblicke insbesondere, wo die Abschließung von Handelsverträgen mit benachbarten Staaten theils schon im Werke ist, theils hoffentlich nahe bevorsteht, wo die jährlichen Berichte der schweizerischen Konsuln im Auslande immer mehr interessantes Material liefern, welches bis dahin noch nicht gehörig ausgebeutet worden ist, erscheint es als durchaus nothwendig, daß dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, welcher nicht immer ein aus dem Kaufmannsstande hervorgegangener Mann sein wird, ein auf dem merkantilischen Gebiete vollkommen bewandertes Fachmann beigegeben werde. Soll aber der Zweck, den man bei Schaffung dieser neuen Stelle im Auge hat, wirklich erreicht werden; soll von derselben wirklich diejenige Initiative ausgehen, welche, wie der Bundesrath selbst sagt, bis dahin zuweilen fehlte, so darf nicht eine untergeordnete, sondern es muß eine vollkommen tüchtige Persönlichkeit von weitem Blicke und reifer Erfahrung gewählt werden. Da nun derartige Personen theils in Handelshäusern, theils bei Banken, Affekuranzgesellschaften, Eisenbahnen und ähnlichen Instituten, welche heutzutage immer mehr aufkommen, in der Regel sehr vortheilhafte Anstellungen finden, so scheint uns der ausgesetzte Gehalt von Fr. 3600 bis 4000 für sie nicht lockend genug zu sein, und wir schlagen daher vor, denselben auf Fr. 4000 bis 4500 zu erhöhen.

## B. Zollverwaltung.

1) Oberzolldirektion. Nach unsern oben ausgesprochenen Grundsätzen können wir bei dem, bereits mit Fr. 3600 besoldeten Oberzollrevisor nicht zu einer wesentlichen Aufbesserung seines Gehaltes stimmen. Wenn der Oberzollsekretär als erster Beamter der Zollverwaltung mit Fr. 4600, der Oberzollrevisor als zweiter Beamter hingegen mit Fr. 3800 entschädigt wird, so dürfte damit das richtige Verhältniß zwischen ihnen innegehalten sein. Von den drei Bureauchefs der Postverwaltung, auf welche die bundesrätliche Botenschaft verweist, läßt sich nur der Oberpostkontrollleur dem Oberzollrevisor an die Seite stellen, und gerade dieser bezieht nach dem Gesetze von 1858, welches wir unverändert beibehalten wollen, ebenfalls Fr. 3800.

Die beiden Sekretäre der Zollverwaltung beziehen gegenwärtig Fr. 2500 bis 3000. Wird nach unserm Vorschlage das Maximum auf Fr. 3400 erhöht, so dürfte dieß, gegenüber dem Antrage des Bundesrathes, um so eher genügen, als das Handels- und Zolldepartement selbst, nach einer bei den Alten liegenden Tabelle, von dieser Erhöhung einstweilen keinen Gebrauch machen will. Unser Vorschlag zu litt. c scheint uns auch,

wenn man die nothwendige Abstufung zwischen den verschiedenen Beamten beobachten will, nur eine Konsequenz desjenigen zu litt. *b* zu sein.

Bei den Revisoratsadjunkten, welche gegenwärtig Fr. 2400 beziehen, gehen wir mit dem Bundesrathe einig, daß ihr Gehalt auf Fr. 2500 zu erhöhen sei.

2) Zollgebietsdirektionen. Gegenwärtig beziehen die Direktoren in Basel und Genf Fr. 4200, derjenige in Lausanne Fr. 3800, die drei andern Direktoren in Schaffhausen, Thurgau und Lugano Fr. 3600. Da die Stellung dieser Oberbeamten eine sehr wichtige ist und auf deren Besetzung mit Männern, welche bereits eines verdienten Ansehens genießen, sehr Vieles ankommt, und da in der That das Leben in den beiden großen Gränzkstädten Basel und Genf sehr theuer ist, so sind wir mit der Erhöhung des Maximums auf Fr. 4500 einverstanden.

Die Sekretäre und Kassiere der Zollgebietsdirektionen beziehen gegenwärtig nicht mehr als Fr. 2800. Es scheint uns daher vor Allem aus, daß dieser Ansat als Minimum festgehalten werden dürfte, zumal es gewiß nicht als ein richtiges Verhältniß anzusehen wäre, wenn das Minimum der Besoldung dieser untergeordneten Beamten eben so hoch gestellt würde, wie dasjenige der über ihnen stehenden Zolldirektoren. Was sodann das Maximum betrifft, so scheint uns eine Gehaltserhöhung um volle Fr. 600, die es den Sekretären und Kassieren in Basel und Genf treffen würde, um so mehr zu genügen, als einerseits bei den Direktoren die Aufbesserung nur Fr. 300 beträgt, andererseits wir mit dem Bundesrathe beabsichtigen, die hier in Frage liegenden Beamten mit den Sekretären der Centralverwaltung auf gleiche Linie zu stellen.

Die Revisoren beziehen gegenwärtig Fr. 2400. Eine Aufbesserung bis auf Fr. 2800 scheint uns genügend zu sein; da wir gegenüber dem bundesrathlichen Entwurfe bei litt. *b* heruntergiengen, glaubten wir dieß auch bei litt. *c* thun zu müssen.

Dagegen sind wir mit dem Bundesrathe darüber einverstanden, daß bei den Adjunkten, welche gegenwärtig Fr. 2000 bis 2400 beziehen, das Maximum auf Fr. 2600 zu erhöhen sei.

3) Zollstätten. Die Maximalbesoldung von Fr. 2800 beziehen gegenwärtig die Einnehmer in Basel (französische Bahn, badische Bahn und Niederlagshaus), Lissbühl, Waldshut, Romanshorn, Norschach, Chiasso, Magadino, Verrières-Bahnhof und Genf (Bahnhof, Niederlagshaus und See). Jenem Ansatze am nächsten kommen die Einnehmer an der Wiesenbrücke und in Thurgau mit Fr. 2600, so wie ferner diejenigen in Zürich und Col-des-Roches mit Fr. 2500. Aus den oben angeführten Gründen scheint uns eine Erhöhung des Maximums bei den Einnehmern allerdings vollkommen gerechtfertigt; doch scheint uns eine Aufbesserung um volle Fr. 600 hier eben so sehr wie bei den Sekretären der Zollgebietsdirektionen zu genügen.

Die Kontrolleure werden gegenwärtig auf denjenigen Zollstätten, wo der Einnehmer Fr. 2800 bezieht, mit Fr. 2600 bezahlt, in Chur mit Fr. 2300, in Col-des-Roches mit Fr. 2200. Da, wie der Bundesrath selbst in seiner Botschaft sagt, auf den Kontrolleuren eine weit geringere pekuniäre Verantwortlichkeit ruht als auf den Einnehmern, so scheint uns eine Erhöhung des Maximums auf Fr. 3000 vollkommen zu genügen.

Bei den Gehülfen wird eine Erhöhung des Maximalansatzes vom Bundesrathe nicht beantragt, sondern es können diese Angestellten noch innert den Schranken des Gesetzes von 1858 günstiger gestellt werden.

4) Chefz der Gränzwächterkorps. Hier sind wir mit dem Antrage des Bundesrathes, der das Maximum um Fr. 200 erhöht, einverstanden, zumal bei diesen Stellen auf fähige und zuverlässige Persönlichkeiten offenbar sehr viel ankommt.

### III. Postverwaltung.

1) Centralpostdirektion. Gleich wie der Oberzollsekretär einstweilen gewissermaßen die vakant gebliebene Stelle eines Oberzolldirektors versteht, so hat der Oberpostsekretär bis zu einem gewissen Grade die Obliegenheiten eines Generalpostdirektors zu erfüllen. Es scheint uns daher nur durchaus billig zu sein, daß, wenn der Oberzollsekretär einen Gehalt von Fr. 4600 bezieht, auch die Besoldung des Oberpostsekretärs nach dem Vorschlage des Bundesrathes von Fr. 4000 auf Fr. 4500 erhöht werde.

Im Uebrigen bringt der Bundesrath bei der Centralpostdirektion keine andere Modifikation des Gesetzes von 1858 in Vorschlag, als die Anstellung eines dritten Kanzleisekretärs, welche wir durch die in der Botschaft entwickelten Gründe gerechtfertigt finden. Gegenwärtig hat der zweite Sekretär einen Gehalt von Fr. 2200; in Zukunft sollen der zweite und dritte Sekretär eine Besoldung von Fr. 2200 bis 2500 beziehen.

2) Kontrollbureau. Dem Antrage des Bundesrathes, die Besoldung des Oberpostkontroleurs von Fr. 3800 auf Fr. 4000 zu erhöhen, können wir nach unsern oben entwickelten Grundsätzen nicht beistimmen, weil uns weder ein Gebot der Nothwendigkeit, noch entschieden Billigkeitsrückichten für diese Gehaltszulage vorzuliegen scheinen. Offenbar ist diese Stelle ihrer Wichtigkeit nach durchaus nicht mit derjenigen eines Oberpostsekretärs und auch nicht ganz mit derjenigen eines Kursinspektors auf gleiche Linie zu setzen. Wenn die Geschäfte des Kontrollbureau's allerdings bedeutend zugenommen haben mögen, so wird dieser Arbeitsvermehrung bereits dadurch Rechnung getragen, daß nach dem bundesrätlichen Entwurfe zwei neue untergeordnete Revisorenstellen geschaffen werden. Die Verwendung für Inspektionen aber scheint uns keineswegs derjenigen Stellung zu entsprechen, welche die Organisation unserer Post-

verwaltung dem Oberpostkontrollleur anweist, und jedenfalls kann darin kein Grund für eine Besoldungserhöhung liegen, da ja für Reisenausslagen immer eine besondere Entschädigung eintreten muß.

Der Bundesrath schlägt vor, den drei bisherigen Revisoren einen festen Gehalt von Fr. 2500 auszusetzen, was nach dem bisherigen Gesetze das Maximum ihrer Besoldung war. Wir sind damit um so mehr einverstanden, als diese Beamten dadurch auf gleiche Linie gesetzt werden mit den sogenannten Revisoratsadjunkten der Zollverwaltung. Ebenso stimmen wir aus den, in der bundesrätlichen Botschaft entwickelten Gründen dem bereits erwähnten Antrage bei, das Personale des Kontrollbureau's durch zwei neue Revisoren mit Gehältern von je Fr. 2000 bis 2400 zu vermehren.

Was endlich den Art. 2 des Gesetzesentwurfes betrifft, in welchem der Bundesrath den neuen Gehaltsbestimmungen rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1863 zurück geben will, so können wir diesem Vorschlage um so weniger beipflichten, als, wie wir aus den Akten gesehen haben, wenigstens das Postdepartement eine solche weitere Begünstigung für seine Angestellten selbst nicht verlangt hat. Die Besoldungszusätze des Gesetzes vom 30. Juli 1858 sind allerdings schon vom 1. Januar gl. J. an in Kraft getreten; allein es geschah dieß nur darum, weil der Entscheid über jenes Gesetz vom Dezember 1857 auf die Sommer Sitzung 1858 verschoben werden mußte, und es ungerecht gewesen wäre, die eidg. Beamten dafür büßen zu lassen, daß die Mitglieder der Bundesversammlung sich veranlaßt fanden, auf das Weihnachtsfest in den Schooß ihrer Familien zurückzukehren. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird hingegen, wie wir hoffen, nicht verschoben, sondern im Laufe der gegenwärtigen Sitzung von den beiden Rätthen erlediget werden; wir finden daher, es liege kein genügender Grund vor, um das neue Gesetz weiter als bis zum Beginne des zweiten Halbjahres 1863 zurückwirken zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 20. Juli 1863.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

**Dr. J. J. Blumer.**

---

Note. Die von der Bundesversammlung am 31. Juli/1. August 1863 für die Beamten des Oberkriegskommissariats, der Zoll- und Postverwaltung festgesetzten Besoldungen finden sich auf Seite 603—605 im VII. Bande der eidg. Gesefzsammlung.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Entwurf eines Nachtragsgesetzes,  
betreffend die eidg. Beamten. (Vom 20. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1863
Date	
Data	
Seite	730-738
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 223

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.